

Nichtamtliche Lesefassung

Ehrenordnung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

Präambel: ...

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung; Haushaltsvorbehalt

(1) Die Stadt kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt erworben haben, das wirtschaftliche, kulturelle, soziale, sportliche Leben und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Vereinslebens der Stadt außergewöhnlich gefördert haben, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben, durch die in dieser Satzung normierten Ehrungen ehren. Darüber hinaus gehende Ehrungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zulässig.

(2) Sofern die durch diese Satzung erfolgenden Ehrungen für die Stadt mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind oder solche nach sich ziehen, haben diese ausschließlich nach Maßgabe und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu erfolgen.

§ 2

Art der Ehrungen

Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ehrt verdienstvolle Bürger und Persönlichkeiten durch:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern,
3. Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Beamte oder Ehrenbeamte,
4. Ehrungen für Sportler, Sportgruppen, Vereinsmitgliedern, Vereinsmannschaften, Musikkapellen, die sich für die Stadt besonders verdient gemacht haben durch Verleihung einer Urkunde,
5. Ehrungen bei Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr für den aktiven Dienst
6. Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen,
7. Begrüßung von Neugeborenen
8. Beileidsbekundungen, bzw. Ehrungen bei Todesfall für besonders verdienstvolle Bürger
9. Volkstrauertag.

§ 3

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

Entsprechend § 11 der Thüringer Kommunalordnung kann die Stadt:

1. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das **Ehrenbürgerrecht** verleihen. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.
2. Bürgern, die über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, die **Ehrenbezeichnung** verleihen. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
3. Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, können durch Beschluss des Stadtrates folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - c) Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - d) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
4. Die Zeit der Tätigkeit in einem der Ortsteile (ehemalige selbständige Gemeinde) der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen.
5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.
6. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt mit Überreichung einer Urkunde und einem Ehrengeschenk in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.
7. Ehrenbürger der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen sind zu jeder besonderen Veranstaltung der Stadt und ihrer Ortsteile einzuladen.
8. Die Ehrenbezeichnung erlischt mit dem Tod des Geehrten.

§ 4

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern

Straßen, Wege und Plätze der Stadt können nach Bürgern benannt werden, die durch außergewöhnliche, ehrenamtliche Leistungen, besondere Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und ihrer Ortsteile erworben haben. Eine Ehrung nach § 2 sollte vorangegangen sein.

§ 5

Vorschlagsrechte für Ehrungen

1. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Hauptausschuss auf Antrag von Bürgern der Stadt bzw. den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählergruppen. Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen und sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
2. Der Hauptausschuss unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für Ehrungen. Für die Verabschiedung diesbezüglicher Empfehlungen ist eine Zweidrittel - Mehrheit bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses erforderlich. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.
3. Der Stadtrat entscheidet in ebenfalls nicht öffentlicher Sitzung durch einfache Mehrheit durch Beschlussfassung über die Vorschläge. Wird eine Empfehlung des Hauptausschusses abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag, gleiche Person oder für den gleichen Anlass, erst nach 2 Jahren wieder zulässig. 3

§ 6

Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittel-Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Richtlinie zur Folge.

§ 7

Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Für nachstehende Jubiläen sind folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a.) 10 Jahre aktiver Dienst - 25,00 €
 - b.) 20 Jahre aktiver Dienst - 35,00 €
 - c.) 30 Jahre aktiver Dienst - 50,00 €
 - d.) 40 Jahre aktiver Dienst - 60,00 €
2. Zum 25.-jährigen Dienstjubiläum wird ein gesondertes Sachgeschenk im Wert von 50,00 € zur Erinnerung überreicht.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Altersabteilungen erhalten bei 50- bzw. 60-jähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ein Sachgeschenk im Wert von 25,00 €.

§ 8

Begrüßung der Neugeborenen

Aus Anlass der Geburt eines Kindes wird zusätzlich zum Glückwunschsreiben an die Eltern durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ein Sachgeschenk im Wert von 20,00 € überreicht.

§ 9

Ehrungen der Stadt bei Alters- und Ehejubiläen

1. Aus Anlass des 80., 85.; 90. und 95. Geburtstages und darüber hinaus jeden weiteren Geburtstag wird zusätzlich zum Glückwunschsreiben ein Ehrengeschenk im Wert von bis zu 15,00 € durch den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen überreicht. Der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister die Gratulation zu diesen Jubiläen vor.
2. Zur Feier der Goldenen Hochzeit werden zusätzlich zum Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Ehrengeschenk im Wert von bis zu 15,00 € durch den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen überreicht. Der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister die Gratulation zu diesen Jubiläen vor.
3. Zur Feier der Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahr), die Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre) und die Gnadenhochzeit 70 Ehejahre) werden zusätzlich zum Glückwunschsreiben Präsente im Wert von 25,00 € durch den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen überreicht. Der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister die Gratulation zu diesen Jubiläen vor.
4. Die Stadt kann bei besonderen Anlässen, wie Firmenjubiläen, Dienstjubiläen bzw. Vereinsjubiläen oder runden Geburtstagen von verdienstvollen Persönlichkeiten ab 50 Jahre, ein Geschenk bis zu einem Wert von 30 € überreichen. Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, dem Beigeordneten, die 4 Ortsteilbürgermeister bzw. durch eine vom Bürgermeister im Einzelfall beauftragten Person vorgenommen.

§ 10

Beileidsbekundungen und Ehrungen im Todesfall

1. Bei jedem Todesfall wird den nächsten Angehörigen eine Beileidskarte durch den Bürgermeister übersandt.
2. Beim Ableben von Persönlichkeiten die großen Verdienste um das Wohl der Stadt erworben haben, von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder von Mitarbeitern der Stadt, legt der Bürgermeister ein Trauergebilde bis zu einem Wert von 100 € nieder. Es erfolgt ein Nachruf in der Presse oder im Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.

§ 11

Volkstrauertag

Zum Volkstrauertag erfolgt an den Kriegsgräbern in den Ortsteilen eine feierliche Kranzniederlegung durch den Stadtrat und den jeweiligen Ortschaftsrat. Hierfür stiftet die Stadt ein Trauergebilde für jedes Kriegsgrab bis zu einem Wert von 70 €.

§ 12

Ausschließung von Rechten und Pflichten

Die Ehrungen der Stadt sowie die anderen Ehrenbezeichnungen nach §§ 1 bis 10 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Stadt gegenüber den Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

§ 13

Gleichstellungsbestimmungen

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

(Inkrafttreten...)